

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9d4b64ae-d18a-3aa3-afda-4688b64a6f47>**Bibliografie**

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 2267 BGB - Gemeinschaftliches eigenhändiges Testament

¹Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach [§ 2247](#) genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. ²Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat.

